

Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung der Gemeinde Chorin (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin in ihrer Sitzung am 30.10.25 folgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Grundsätze
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 4 Benutzungsgebühren
- § 5 Art und Umfang der Straßenreinigung
- § 6 Umfang der besonderen Reinigung
- § 7 Art und Umfang des Winterdienstes
- § 8 Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang
- § 9 Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Inkrafttreten

Anlage: Straßenverzeichnis und Zonierung

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Sie betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht den Grundstückseigentümern nach §§ 3 bis 7 übertragen wird.
- (2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und den Gehwegen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Ortsbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst beinhaltet das Schneeräumen sowie das Streuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit. Art und Umfang der Gemeinde und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 dieser Satzung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Zu einer öffentlichen Straße im Sinne des § 2 des BbgStrG und dieser Satzung gehört:

- a) die gesamte befestigte oder unbefestigte Straßenfläche (Fahrbahn) der öffentlichen Straßen inklusive der Trennstreifen, der befestigten und unbefestigten Seitenstreifen und Mittelstreifen, der Bankette, Wendeplätze, Verkehrsinseln, Sicherheitsstreifen (auch wenn diese als Grünstreifen mit und ohne Bepflanzung angelegt sind),
- b) Parkstreifen als Seitenstreifen, auf denen Kraftfahrzeuge neben oder auf der Fahrbahn dauerhaft abgestellt werden können, Parkbuchten, soweit diese mit der Fahrbahn im Zusammenhang stehen sowie öffentliche Parkplätze,
- c) Radfahrstreifen als Sonderwege für Radfahrer, welche mit einer durchgezogenen Linie (Zeichen 295 StVO) von der Fahrbahn abgetrennt und mit einem Zeichen 237 StVO gekennzeichnet sind,
- d) Radwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen (unselbstständige Radwege),
- e) Bushaltestellenbereiche- und Buchten, die mit einem Haltestellenschild (Zeichen 224 StVO) versehen sind,
- f) Randstreifen als Nebenfläche, die zwischen dem Gehweg und der Fahrbahn, dem Gehweg und der Grenze des erschlossenen Grundstücks verlaufen, einschließlich Straßenbegleitgrün (Baumscheiben, Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie befestigte oder unbefestigte Flächen und Entwässerungsmulden,
- g) Gehwege, dazu gehören:
 - alle selbständigen Gehwege, einschließlich öffentlicher Treppen
 - alle unselbständigen Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren baulichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der Fahrbahn gleichlaufen
 - die gemeinsamen Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
 - die getrennten Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO)
 - alle erkennbar von der Fahrbahn abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile einschließlich der Bushaltestellenbereiche
 - Gehbahnen in 1,50 Meter Breite ab begehbareren Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO)
- h) Brücken, Tunnel, Durchlässe, Dämme, Gräben sowie öffentliche Plätze.

(2) Geschlossene Ortslage im Sinne dieser Satzung ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände sowie eine einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört

auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende einseitig bebaute Straße, von der aus, die Baugrundstücke erschlossen sind.

- (3) Ein Angrenzen des Grundstücks an einer öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn es mit der öffentlichen Straße eine gemeinsame Grenze hat. Als angrenzend gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einem Grünstreifen, einer Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt.
- (4) Das Ausschlussgebiet ist das Gebiet innerhalb der geschlossenen Ortslage, in dem die Gemeinde die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang betreibt.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht aller öffentlichen Straßen, Wege, Gehwege sowie Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage und Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslage, die an bebaute Grundstücke angrenzen, wird in dem in den §§ 5 und 6 festgelegten Umfang den Grundstückseigentümern, der erschlossenen Grundstücke auferlegt, soweit nicht gemäß dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Straßenverzeichnis eine Reinigung durch die Gemeinde erfolgt.

Das Straßenverzeichnis (siehe Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

Entgegen den Regelungen der §§ 3 bis 6 erfolgt keine Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer im Bereich einer Brücke, von Treppen, eines Durchlasses oder eines Tunnels sowie der Bushaltestellenbereiche.

- (2) Die Grundstückseigentümer nach Absatz 1 sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an den öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke, die nur über einen nicht öffentlichen Zugangsweg bzw. eine Privatstraße erreichbar sind (Hinterliegergrundstück), sowie Grundstückseigentümer deren Grundstücke nur teilweise an öffentliche Straßen angrenzen (Teilhinterliegergrundstück). Liegen also mehrerer Grundstücke hintereinander zur Straße, so bildet das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) mit den dahinter liegenden Grundstücken (Hinterliegergrundstück/Teilhinterliegergrundstück) eine Straßenreinigungseinheit. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Sie beginnt jährlich im Januar bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit im monatlichen Wechsel. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes.
- (3) Werden im Zuge der öffentlichen Straße beiderseits Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer
 - (a) soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt, über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg bis zur Fahrbahnmitte,
 - (b) soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, über den das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg,

- (c) soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt, jedoch nur einseitig ein Gehweg vorhanden ist, auf die Grundstückseigentümer, deren Grundstücke sich auf der Gehwegseite befinden.

Werden im Zuge der öffentlichen Straße nur auf einer Straßenseite Grundstücke erschlossen, erstreckt sich die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer

- (d) soweit diesen die Reinigung der Fahrbahn und des Gehweges obliegt,
- die Straßenreinigung auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
 - der Winterdienst auf den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg sowie die gesamte Fahrbahn
- (e) soweit diesen nur die Reinigung des Gehweges obliegt,
- die Straßenreinigung über den an das Vorderliegergrundstück angrenzenden Gehweg und den gegenüberliegenden Gehweg.

Wird ein Grundstück durch mehrere öffentlichen Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle öffentlichen Straßen, durch die das Grundstück erschlossen ist.

- (4) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück als zusammenhängender Grundbesitz, dass demselben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich oder tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit oder Zufahrtsmöglichkeit zur öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslage der Gemeinde üblich und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

Mehrere Eigentümer haften gesamtschuldnerisch. Das gilt insbesondere für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt. In den vorgenannten Fällen wird den oben Genannten, anstelle der Grundstückseigentümers die Straßenreinigungspflicht bzw. der Anschluss- und Benutzungszwang auferlegt. Mit dem Entstehen des Anschluss- und Benutzungszwangs entsteht die Gebührenpflicht gemäß der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung (Straßenreinigung/Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Gemeinde (Straßenreinigungsgebührensatzung).
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche, insbesondere mehrere Eigentümer desselben Grundstücks sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführten Straßenreinigungs- und Winterdienstleistungen auf öffentliche Straßen Benutzungsgebühren nach der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Gebühren für die Reinigung von öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis (siehe Anlage) aufgeführt und bestimmten Reinigungszonen zugeordnet.
- (2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungszonen wie folgt:

Zone I

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 7 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen durch die Grundstückseigentümer
- Grund- und Sommerreinigung der Fahrbahn durch die Grundstückseigentümer

Zone II

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 7 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer
- Sommerreinigung der Fahrbahn mit all ihren Bestandteilen durch die Grundstückseigentümer

Zone III

- Winterdienst auf der Fahrbahn gem. § 7 Abs. 1 durch die Gemeinde
- Grundreinigung nach der Wintersaison auf der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde
- zwei Sommerreinigung der Fahrbahn gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe a durch die Gemeinde
- Winterdienst und Reinigung auf den Gehwegen und auf den Radwegen durch die Grundstückseigentümer

Zone IV

- Winterdienst und Reinigung der gesamten öffentlichen Straße durch den Grundstückseigentümer

Die auf die anliegenden Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht in den Zonen umfasst die an das erschlossene Grundstück angrenzende öffentliche Straße bis zur Fahrbahnmitte, also neben den Gehwegen bzw. den Flächen verkehrsberuhigten Bereiches auch:

- die Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigt oder unbefestigt, die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Rasen bzw. Bepflanzung oder Baumscheiben gestaltet sein können,
- die Radwege bzw. kombinierte Geh- und Radwege
- Entwässerungsanlagen in Form von Entwässerungsrinnen oder Entwässerungsmulden
- die gegebenenfalls zur Reinigung übertragenen Fahrbahnen

Bei erschlossenen Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht über die gesamte Straßenbreite.

- (3) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel obliegt der Gemeinde.
- (4) Soweit diese Satzung keine anderslautenden Festlegungen trifft, verbleibt die Reinigungspflicht grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (5) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer umfasst insbesondere:
 1. die Beseitigung von Schmutz, Papier, Laub, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen und sonstigem Unrat oder Verschmutzungen, insbesondere Hundekot ist nach einer Verunreinigung unverzüglich zu beseitigen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe und Rinneneinläufe, offene Entwässerungsrinnen bzw. Entwässerungsmulden oder Gräben ist nicht zulässig. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 2. Rinnsteine und Wassereinläufe sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets freizuhalten. Das Säubern der Regenrinnen, die der Entwässerung der privaten Grundstücke dienen, ist vom Grundstückseigentümer vorzunehmen,
 3. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen aller Versorgungsträger (u.a. Gas, Wasser, Abwasser, Regenwasser, Hydranten) von Unrat, Laub, Eis, Schnee oder anderen störenden Gegenstände,
 4. die Beseitigung von Gras- und Pflanzenbewuchs, von Algen, Moos- und Flechtenbewuchs, Unkraut, unabhängig vom Verursacher, auf den Gehwegen, Radwegen, Trennstreifen, Seitenstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen (befestigt oder unbefestigt), die auch in Form von Grünstreifen mit oder ohne Bepflanzung, insbesondere mit Baumscheiben auftreten können, sowie in Rinnen befestigter Fahrbahnen, dabei ist die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln nicht erlaubt,
 5. die Beseitigung von Schmutzansammlungen und Bewuchs am Rinnstein, die bei der maschinellen Reinigung nicht erfasst werden,

6. die Vermeidung von belästigender Staubentwicklung. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen,
7. den Winterdienst (§ 7).

- (6) Die nach § 5 Abs. 2 übertragene Reinigung ist von den Grundstückseigentümern der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke ganzjährig mindestens 14-tägig durchzuführen.
- (7) Ist die Grundreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, hat die Grundreinigung unmittelbar nach Abschluss der Wintersaison (März/April) zu erfolgen.
- (8) Ist die Sommerreinigung der Fahrbahn auf die Grundstückseigentümer der angrenzenden, erschlossenen Grundstücke übertragen worden, soll dabei die letzte Sommerreinigung nach Beendigung des Laubfalls (November/Dezember) erfolgen.
- (9) Anfallendes Laub von Bäumen u.a. Gehölzen im öffentlichen Straßenraum ist von den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Es darf nicht auf dem Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden und ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Behinderung oder Gefährdung des Straßenverkehrs darstellt.
- (10) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 6

Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen insbesondere bei der An- und Abfuhr von Brenn- oder Baumaterialien, Bau- oder Bodenstoffen oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leck werden oder zerbrechen von Gefäßen oder Systemen, beim Viehtrieb, durch Landwirtschaftsverkehr oder durch Hundekot oder auf andere Weise verunreinigt, so ist durch den Verursacher unverzüglich die Reinigung vorzunehmen bzw. nach Notwendigkeit fachgerechte Entsorgung zu veranlassen.

§ 7

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Die Reinigungspflicht im Winter umfasst auch die Pflicht, die öffentlichen Straßen, einschließlich der Bundes- und Landesstraßen innerhalb der geschlossenen Ortslage vom Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.
- (2) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen in den Reinigungszonen I, II, und III wird durch die Gemeinde durchgeführt, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (3) In der Zone IV ist der Winterdienst auf den Fahrbahnen von den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke durchzuführen.
- (4) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke obliegt grundsätzlich der Winterdienst auf den Gehwegen und Überwegen, welche Bestandteil der öffentlichen Straßen in der Zone I, II, III und IV sind.
- (5) Die Gehwege und Überwege für Fußgänger sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m vom Schnee zu räumen und bei Glätte mit Sand zu streuen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite von 1,50 m, so ist er in seiner gesamten Breite zu räumen bzw. zu streuen.

- (6) Ist ein Gehweg in unbefestigten Straßen nicht vorhanden, gilt ein Streifen von jeweils mindestens 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.
- (7) Ist ein Gehweg in befestigten Straßen nicht vorhanden, ist ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Fahrbahnkante auf der Fahrbahn für den Fußgängerverkehr von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
- (8) Als Material zum Streuen ist vorwiegend Sand und nur in Ausnahmefällen Granulat u. ä. zu verwenden. Salze oder sonstige auftauende Stoffe sind auf Fahrbahnen und Gehwegen grundsätzlich unzulässig. Ihre Verwendung ist nicht erlaubt:

(a) in besonderen witterungsbedingten Ausnahmesituationen (z. B. Eisregen, Blitzeis)

(b) auf gefährlichen Fahrbahn- und Gehwegstellen (z. B. auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und Abgängen, starken Gefälle- oder Steigungsstrecken und Ampelbereichen),

wenn ein verkehrssicherer Zustand mit abstumpfenden Mitteln nicht zu erreichen ist. Das Verwenden von auftauenden Stoffen ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Hierbei ist auf einen größtmöglichen Abstand zur Vegetation zu achten. Bäume und begrünte Flächen dürfen nicht mit auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der diese Stoffe enthält, darf unmittelbar vor bzw. auf ihnen nicht abgelagert werden. Die Verwendung von Asche und ähnlichen Schmutzstoffen ist ausnahmslos verboten.

- (9) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 07.00 Uhr, Sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (10) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Dabei ist in zumutbaren Abständen die Möglichkeit der Fahrbahnüberquerung für Fußgänger und Radfahrer zu gewährleisten. Auf den Gehwegen ist im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen. Einläufe, Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.
- (11) Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet, den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneefahrzeugen mit Schnee erneut bedeckt wurde.
- (12) Anlieger, denen die Reinigung (Winterdienst) der Fahrbahn übertragen wurde, haben bei Eis- und Schneeglätte auch gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder Einmündungen der Fahrbahn zu beräumen und vorrangig mit abstumpfenden Mitteln zu streuen.
- (13) Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegeinrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen. Das gilt auch für die gestreuten Flächen vor den Grundstücken und für die Fußgängerüberwege.
- (14) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 1 m zu räumen bzw. zu streuen.
- (15) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und/oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestumpft werden, dass möglichst gefahrlos Zu- und Ausstieg gewährleistet ist.
- (16) Für Radwege und kombinierte Geh- und Radwege gelten die Bestimmungen ebenso.

- (17) Bei Gefahr in Verzug, z. B. bei nicht durchgeführten Winterdienst nach Abs. 8, ist die Gemeinde verpflichtet und berechtigt, den Winterdienst selbst durchzuführen. Die entstandenen Kosten werden per Kostenbescheid dem Reinigungspflichtigen auferlegt.

§ 8

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zu Anschluss- und Benutzung, kann der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit werden, wenn dies aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles nicht zumutbar ist. Eine rückwirkende Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist nicht zulässig. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Chorin einzureichen.
- (2) Grundstückseigentümer, die gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang für die Straßenreinigung unterliegen, jedoch nach bisheriger Regelung zur Reinigung selbst verpflichtet waren und diese von einem Dritten haben vornehmen lassen, können auf Antrag bis zum Zeitpunkt der frühestmöglichen Vertragsbeendigung vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden. Der Antrag ist unter Vorlage des Vertrages schriftlich bei der Amtsverwaltung für die Gemeinde Chorin einzureichen.

§ 9

Entleeren gemeindlicher Abfallbehälter

- (1) Das Entleeren der gemeindlichen Abfallbehälter obliegt der Gemeinde Chorin.
- (2) Gemeindliche Abfallbehälter dürfen nur für Abfälle im Rahmen der zulässigen Straßenbenutzung genutzt werden.
- (3) Soweit keine gesonderten Behältnisse für Hundekot aufgestellt sind, können gemeindliche Abfallbehälter auch zur Entsorgung des Hundekotes genutzt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 6 Gehwege oder Fahrbahnen nicht mindestens 14-tägig reinigt,
 2. entgegen § 5 Abs. 5 Schmutz, Müll, Laub, Gras- und Pflanzenbewuchs oder sonstige Verunreinigungen jeder Art von Gehwegen und Fahrbahnen nicht beseitigt oder bei Beseitigung Herbizide anwendet,
 3. entgegen § 5 Abs. 5 Nr. 1 und 2 Kehrriecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, Rinnsteinen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Abs. 9 Laub von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbringt,
 5. entgegen § 7 seinen winterdienstlichen Anliegerpflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt,
 6. entgegen § 7 Abs. 8 bei Ausführung der winterdienstlichen Pflichten Salze oder andere auftauende Stoffe verwendet,

7. entgegen § 7 Abs. 10 und 13 Schnee und Eis auf der Fahrbahn und dem Gehweg so lagert, dass der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Für jeden einzelnen der vorstehenden genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 EUR, bei Fahrlässigkeit höchstens bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Chorin, den 30.10.2025



.....
Jörg Matthes

Amtsleiter

Anlagen:

Straßenverzeichnis mit Zonierung

<u>Straßenverzeichnis mit Zonierung</u>			
lfd. Nr.	Straßenname/Ortsteil	Zonierung	Bemerkungen
	<u>Brodowin</u>		
1.	Brodowiner Dorfstraße	II	hinter Landwirtschafts betrieb bis einschl. Wendeschleife
2.	Brodowiner Dorfstraße	I	v. Storchennest bis Hausnr. 15
3.	Brodowiner Dorfstraße	IV	v. Hausnr. 59 bis 57
4.	Brodowiner Dorfstraße	I	v. Hausnr. 70 - 87 (Kopfsteinpflaster)
5.	Weg nach Zaun	IV	
6.	An der alten Mühle	I	
7.	Straße nach Parstein	I	bis Gemarkungsgrenze
8.	Pehlitz	I	
9.	Pehlitz	IV	Hauptstraße bis Hausnr. 15
10.	Pehlitz	IV	Hauptstraße bis Hausnr. 16
11.	Weißensee Nebenstraßen	IV	
	<u>Chorin</u>		
1.	Amt Chorin	III	L 200
2.	Hüttenweg	III	
3.	Alte Klosterallee	II	von Hüttenweg bis Hausnr. 10 (befestigt)
4.	Neue Klosterallee	I	von Hüttenweg bis Hausnr. 9 (unbefestigt)
5.	Neue Klosterallee	II	von Hausnr. 10 bis 12 (befestigt)
6.	Klostersteig	II	bis Anfang Hohlweg (280 m)
7.	Klostersteig	IV	von Holweg bis Klostersteig 8
8.	Choriner Dorfstraße	III	von Abzw. Hüttenweg bis Hausnr. 43 (Bitumstraße)
9.	Choriner Dorfstraße	I	Bereich von Hausnr. 40 - 47 (Kopfsteinpflaster)
10.	Choriner Dorfstraße	I	von Hausnr. 1a - 38 (Kopfsteinpflaster)
11.	Choriner Dorfstraße	I	von Hausnr. 1 - 13 (Kopfsteinpflaster)
12.	Golzower Weg	II	nur den asphaltierten Teil d. Straße
13.	Golzower Weg	IV	Hausnr. 8 - 10 (unbefestigt)
14.	Golzower Weg	IV	Hausnr, 15 - 17 (Kopfsteinpflaster/unbefestigt)
15.	Sandkrug Weg	I	von Golzower Weg bis Ende Friedhof
16.	Sandkrug Weg	IV	bis Hausnr. 3
17.	Mittelreihe	III	1. Querverbindungen von Choriner Dorfstr. (Bushaltestelle)
18.	Mittelreihe	II	2. Querverbindung von Choriner Dorfstraße
19.	Choriner Bahnhofstraße	II	von Choriner Dorfstr. bis Bahnübergang
20.	Choriner Bahnhofstraße	I	v. Bahnübergang b. Zufahrt Choriner Bahnhofstr. 4,5 u. 6
21.	Triftstraße	I	

Ifd. Nr.	Straßenname/Ortsteil	Zonierung	Bemerkungen
	<u>Sandkrug</u>		
1.	Angermünder Straße	II	L 200
2.	Karlstraße	IV	
3.	Ragöser Mühle Teil 1	II	befestigter Teil von L 200 bis Hausnr. 19
4.	Ragöser Mühle Teil 2	IV	von Hausnr. 19 bis Hausnr. 28 (Wochenendgebiet)
5.	Ragöser Mühle Teil 3	I	Kopfsteinpflaster von Hausnr. 19 bis L 200
6.	Lieper Weg	IV	
7.	Golzower Straße	II	bis Einmündung Seestraße
8.	Golzower Straße	IV	von Einmündung Seestraße bis Hausnr. 13
9.	Seestraße	II	
10.	Wiesenstraße	IV	
	<u>Serwest</u>		
1.	Serwester Dorfstraße	II	L 200
2.	Serwester Dorfstraße	I	von Hausnr. 67 a (FFw) bis Hausnr. 72
3.	Serwester Dorfstraße	IV	von L 200 bis Hausnr. 39 a (Fuchsberge/Campingplatz)
4.	Buswendeschleife	II	
5.	Buchholzer Straße	I	
6.	Ausbau	IV	Hausnr. 1 bis Hausnr. 4
7.	Ausbau	IV	Hausnr. 6
8.	Ausbau	IV	Hausnr. 5, 7 und 8
9.	Ausbau	IV	Hausnr. 9 bis Hausnr. 13
10.	Bungalowsiedlung	IV	
11.	Straße nach Parsteinwerder	IV	Fischer/Schießplatz
	<u>Neuehütte</u>		
1.	Waldstraße	II	befestigter Teil einschl. An d. Mühle 1
2.	Waldstraße	I	unbefestigter Teil bis Friedhof
3.	Am Wasserweg	IV	
4.	Zur Ragöse	IV	
5.	An der Mühle	IV	
6.	An der Köhlerei	IV	

lfd. Nr.	Straßenname/Ortsteil	Zonierung	Bemerkungen
	<u>Golzow</u>		
1.	Britzer Straße L 23	III	
2.	Joachimsthaler Straße L 23	III	
3.	Lichterfelder Weg	I	
4.	Am Mühlenberg Teil I	I	bis Feuerwehr
5.	Am Mühlenberg Teil II	IV	von Feuerwehr bis Am Mühlenberg 3
6.	Alte Handelsstraße	III	
7.	Postberg	II	
8.	Kirchsteig	IV	
9.	Bergstraße	II	
10.	Zum Moospfuhl	II	
11.	An der Trift	II	bis Hausnr. 12
12.	Senftenhütter Straße	I	bis zur Gemarkungsgrenze
13.	Choriner Weg	I	bis Hausnr. 5 Landwirtschaftsbetrieb
14.	Lindenweg	II	
15.	Weidenweg	II	
16.	Am Kienbruch	I	
17.	Ausbau Schönhof	I	
	<u>Senftenhütte</u>		
1.	Golzower Ende	I	von Gemarkungsgrenze
2.	Am Kirchplatz	I	
3.	Choriner Ende	I	
4.	Lindenstraße	I	
5.	Ärmel	I	
6.	Am Pfuhl	I	
7.	Am Pfuhl	IV	unbefestigter Teil
8.	Kolle Seele	I	
9.	Am Krausenberg	I	
10.	Zur Posse	IV	